

enger Beziehung zu Ludwig dem Deutschen stand und bei den Aufzeichnungen über die Rechtslage der Hintersassen mehr denn anderswo an die Belange des Königs gedacht werden mußte. Wir werden darauf zurückkommen. Zunächst muß die Frage der philologischen Situation um 800 noch einmal kurz berührt werden. Ganshofs Untersuchungen über die Kapitularien sind so grundlegend, daß wir uns hier mit wenigen Sätzen allgemeiner Art begnügen können²⁴).

Gerade der Streit der Romanisten um nord- und südfranzösische (provenzalische) Ausdrücke hat im Anschluß an das Buch von Dopsch für das CV das Ergebnis eines frankogallischen Mischlateins der Kanzlei gefördert²⁵), das in Einzelheiten erst noch auf die Sprache anderer Kapitularien übertragen werden muß. Wir sehen aber zugleich Bestrebungen Karls des Großen um eine Verbesserung dieser fränkischen Amtssprache. Wir sind in der glücklichen Lage, den Erfolg dieser Bemühungen an den Reichsannalen, neuerdings aber auch an den verschiedenen Fassungen der Lex Salica, studieren zu können²⁶). Das CV bietet aber selbst mehrfach Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen. So hat das Nebeneinander *equos emissarios id est waraniones* (13) zunächst einmal seine genaue Entsprechung zu den verschiedenen Editionen der Lex Salica²⁷). Man kann sehr deutlich verfolgen, wie ein zunächst germanischer Begriff, ahd. *reinno* (*wranjo*), bereits latinisiert und Bestandteil der Amtssprache geworden war²⁸). Die ahd. Glossen²⁹) haben neben *emissarius verinno* (3, 684, 27) und *amissarius ranno* (2, 339, 14) auch *uuarannio reinno* (3, 447, 28) vergl. 4, 110, 52). Dabei ist das ursprünglich germanische Wort deutlich auf die Seite der lateinischen Lemmata gerückt. Auch bei *secures id est cuniadas* (42) wird ein Ausdruck der frankoromanischen Schriftsprache *coniadae* (im Polyptychon Irminonis XIII, 100) durch einen anderen, besseren erläutert, ebenso bei *terebros id est taradros* (42), *aucipites id est aucellatores* (45), *lucos nostros, quos vulgus brogilos vocat* (46), *teguriis id est screonis* (49), *anseris id est aucas* (62), *confinis id est scriniis* (62). Von den angeführten Beispielen finden sich übrigens *taradros* (3, 11, 34) und *aucas* (3, 10, 36) noch in den Casseler und anderen Glossen (4, 245, 23) und *auca* in den Glossen zur Lex Alamannorum (2, 352, 36) vor. Andere Ausdrücke des CV aus dem Bereiche der frankoromanischen Amts- und Rechtssprache wie *sextarius* und *situla* begegnen ebenfalls in den Casseler Glossen wieder (3, 11, 18 u. 20), entsprechend aus dem CA *troia su*. Dagegen sind mir für zahlreiche Neuschöpfungen³⁰) wie die aus *con* = (*conlaborare* c. 6, *condirigere* c. 8), = *aticum* (*cippaticum* c. 8, *mansionaticum* c. 11^{30a})

²⁴) F. L. Ganshof, Was waren die Kapitularien? Ins Dt. übersetzt von W. A. Eckhardt (1961).

²⁵) W. Stach, Wort und Bedeutung im ma. Latein, DA. 9 (1952) 337 mit Literaturangabe.

²⁶) MG. LL. I, 4: Pactus legis Salicae rec. K. A. Eckhardt (1962).

²⁷) Ebenda S. 136, c. 38, Nr. 2—4.

²⁸) Bei dem gegenwärtigen Stande des Ahd. Wörterbuches mußte meist auf E. G. Graff, Ahd. Sprachschatz oder Wörterbuch der ahd. Sprache 1—7 (1834/46, Neudr. 1963), zurückgegriffen werden.

²⁹) E. Steinmeyer u. E. Sievers, Die ahd. Glossen 1—5 (1879—1922).

³⁰) Dazu J. Jud u. L. Spitzer, Zur Lokalisierung des sog. Capitulare de villis, Wörter und Sachen 6 (1914/15) 124 ff., 127 ff., Ettmayer, MIOG. 35, 365.

^{30a}) *mansionarica* im Text; vgl. Jud-Spitzer S. 127: „*mansionaticum*“.